

Satzung

des Kleingartenverein Schutzverband e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Schutzverband e. V.“.
2. Er hat den Sitz in Berlin – Steglitz-Zehlendorf. Sein Gerichtsstand ist Berlin.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der AZ 15870 B eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e. V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28. Februar 1983 – BGBL I S. 471 – im Sinne der Abgabenordnung sowie der an deren Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Finanzielle Überschüsse werden ohne Ausnahme kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
2. Der Verein wirkt eng mit steuerbegünstigten Kleingartenvereinen und – Kleingartenverbänden zusammen unter Ausschluss parteipolitischer oder konfessioneller Bestrebungen. Seine Ziele sind:

Umweltgerechte Nutzung der Parzellen
Praktische Unterweisung in Gartenbau und Gartenpflege
Erfahrungsaustausch und Teilnahme an Fachvorträgen

§ 3

Organe des Vereins

3. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 4

Vorstand

1. Vorstand sind die / der erste und die / der zweite Vorsitzende, die den Verein im Sinne des § 26 BGB allein vertreten.
2. Geschäftsführender Vorstand sind:
 - die / der erste Vorsitzende
 - die / der zweite (stellvertretende) Vorsitzende

die / der Kassierer/in

die / der Schriftführer/in

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein.

3. Er ist für die Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Gelder und die Ausführung und Beschlüsse des Vereins und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Kleingartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
5. Der Vorstand hat die Einhaltung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Satzung und der Gartenordnung zu überwachen und bei Verstößen Ermahnungen auszusprechen.
6. Der Vorstand tritt auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
7. Er ist mit mindestens drei Vorstandmitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des BGB-Vorstandsmitgliedes.
8. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt.
9. Der Vorstand ist berechtigt und ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbstständig vorzunehmen, soweit sie nicht Sinn verändernd wirken.
10. Er ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren und über seine und die des erweiterten Vorstandes ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.
11. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich eine pauschale Aufwandsentschädigung, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.1 den Vorstandsmitgliedern (Geschäftsführender Vorstand) und
 - 1.2 drei Beisitzern.

Wasserwart, Arbeitseinsatzleiter, Festausschuss, Delegierter, Gartenfachberater gehören nicht zum Vorstand. Sie können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand.
3. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal, auf Einladung des Vorstandes mit diesem zusammen.
4. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorstandes mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Sitzungsleiter ist die / der 1. Vorsitzende oder ihre / sein in der Geschäftsordnung festgelegte / r Stellvertreterin / Stellvertreter. Sollte ein Vereinsmitglied mehrere Ämter haben, so hat sie / er nur ein Stimmrecht.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

7. Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins wird jede Person, die einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Vereinsbereich abgeschlossen hat, in diesem als Unterpächter / in eingetragen ist und die Satzung, die ausgehändigt wird, anerkennt.
2. Ehegatten, die aus welchen Gründen auch immer nicht im Pachtvertrag als Vertragspartner eingetragen sind und die das Pachtverhältnis ihres verstorbenen Ehegatten fortsetzen wollen, werden Vereinsmitglieder.
3. Einzelpersonen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können auf schriftlichen Antrag als passive Mitglieder aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von Umlagen befreit. Sie können nicht in den Vorstand (§ 4), als Kassenprüfer oder Delegierter gewählt werden, haben kein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Kleingartenparzelle und auch kein Wahlrecht.
5. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Kleingartenwesen oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit; ansonsten gelten die Bestimmungen über passive Mitgliedschaft (Abs. 3 und 4).

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch Austritt mit einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand,
 - 1.2 durch den Tod des Mitgliedes,
 - 1.3 durch Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Verpächter,
 - 1.4 durch Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Pächter,
 - 1.5 bei passiven Mitgliedern durch Kündigung des Mitgliedes oder des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich rücksichtsvoll zu verhalten. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus den Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei
 - 2.1 verweigerter Zahlung des Beitrages und / oder beschlossener Umlagen, wenn diese mindestens ein Vierteljahr in Verzug sind und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung erfüllt wurden,
 - 2.2 verweigerter Gemeinschaftsarbeit oder der dafür festgesetzten finanziellen Ersatzleistung und
 - 2.3 schwerwiegenden Verstößen gegen die Mitgliedspflichten und / oder Schädigung der satzungsmäßigen Interessen und Zielsetzungen des Vereins. Hierzu gehören u.a.:
 - 2.3.1 Pflichtverletzung durch das Mitglied und / oder von ihm in der Kleingartenanlage oder seiner Parzelle geduldeter Personen, z.B. keinen unnötigen Lärm zu verursachen, nachhaltige Störung des Friedens der Kleingartengemeinschaft.

- 2.3.2 Fortgesetzte nicht kleingärtnerische Nutzung trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand.
 - 2.3.3 Nichtabstellung erheblicher Bewirtschaftungsmängel innerhalb angemessener Frist.
 - 2.3.4 Nichtbeachtung der sich aus dem Unterpachtvertrag und der Gartenordnung, der Vereinssatzung sowie der darüber hinaus vom Verein beschlossenen Richtlinien, Maßnahmen und Pflichten.
- 3. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
 - 4. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Hierbei ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 - 5. Bei Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand die Kündigung der Kleingartenparzelle unter Angabe der Ausschlussgründe beim Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V. entsprechend den Bestimmungen des Kleingartenrechts beantragen. Folgt dieser dem Antrag endgültig nicht, hat der Vorstand das Mitglied entsprechend zu unterrichten und den Ausschluss aufzuheben.
 - 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags-, Säumnis- oder Umlageforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
 - 7. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.
 - 8. Für passive Mitglieder gelten sinngemäß die gleichen Regelungen.

§ 8

Benachrichtigungsmittel

- 1. Verbindliche Benachrichtigungsmittel für die Mitglieder sind nach der Wahl des Vorstandes
 - 1.1 der Aushang in den dafür vorgesehenen Aushangkästen. Die Aushänge sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Ereignis / Termin zu veröffentlichen,
 - 1.2 die direkte schriftliche Benachrichtigung des einzelnen Mitgliedes,
 - 1.3 Briefkasten am Gartentor ab dem Tag des Wasseranstellens bis zum Tag des Wasserabstellens.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über die in den Briefkästen und Aushangkästen veröffentlichten Mitteilungen ständig auf dem Laufenden zu halten.
- 3. In den Aushangkästen veröffentlichte Mitteilungen an die Mitglieder, auch empfangsbedürftige einseitige Willenserklärungen seitens des Vereins, gelten den Empfängern mit dem Zeitpunkt des Anheftens als zugegangen.
- 4. Nach Absprache zwischen dem Vorstand und dem einzelnen Mitglied kann auch der elektronische Benachrichtigungsweg gewählt werden.

§ 9

Beiträge

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch von den Mitgliedern im Voraus zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen gedeckt. Einzelheiten sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
2. Darüber hinaus sind die Beiträge für die übergeordneten Verbände, wie der Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V. und der Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. jährlich im Voraus an den Verein zu zahlen. Der Verein leitet diese Beiträge an die Verbände weiter.
3. Für unvorhergesehene dringende Ausgaben können nach Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes Umlagen pro Parzelle gefordert werden, jedoch höchstens bis zu 20,00 Euro im Jahr.
4. Für Großprojekte, wie z.B. Neu- bzw. Umbau oder Erweiterung des Vereinshauses oder grundlegender Erneuerungen von Wasserleitungen, können ebenfalls Umlagen pro Parzelle vom Vorstand gefordert werden, die jedoch der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen. Eine Sonderzahlung darf pro Jahr das 6fache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
5. Die Abnahme der vom Landesverband der Kleingärtner herausgegebenen Zeitschrift ist Pflicht, die Kosten werden über die Jahrespachtrechnung eingefordert.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlussfassung der Vereinsorgane (§ 3) ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
3. Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht im Rahmen der Satzungsbestimmungen auszuüben.
4. Je Parzelle sind die Pächter verpflichtet, die Wege vor und neben der Parzelle auf halber Breite und die Zäune in Ordnung zu halten und sich darüber hinaus an den Arbeitsstunden der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen; zum Beispiel:
 - 4.1 Instandhaltung der Wege, Festwiese
 - 4.2 Reparatur bzw. Aufstellen neuer Zäune
 - 4.3 Verlegung von Wasserleitungen
 - 4.4 Reparaturen bzw. An- / Umbauten des Vereinshauses
 - 4.5 Pflege des Rahmengrüns vor und in der Kleingartenanlage
 - 4.6 Pflege des Vereinseigentums
 - 4.7 Pflege der Gartenwege, die nicht durch den Unterpächter gepflegt werden
5. Gemeinschaftsarbeiten werden vom Vorstand und / oder dem Arbeitseinsatzleiter entsprechend § 8 - Benachrichtigungsmittel – bekannt gegeben. Der Umfang der Arbeitsstunden und der finanziellen Ersatzleistung sind in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
6. Um die Pflicht zur Ausübung von Gemeinschaftsarbeiten hat sich jedes Mitglied selbst zu kümmern. Es kann auch eine Ersatzperson gestellt werden, die gleichwertige Arbeit leisten kann und nicht unbedingt Vereinsmitglied sein muss.
7. Als Ausübungszeitraum für ein Jahr gilt der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
8. Die Dauer der Gemeinschaftsarbeit und die Höhe der finanziellen Ersatzleistungen werden von der Mitgliederversammlung per Beschluss im Voraus für die kommenden Jahre festgelegt.
9. Bei Ablehnung oder versäumter Leistung trotz 2maliger Einladung zur Gemeinschaftsarbeit wird die finanzielle Ersatzleistung zum Jahresabschluss berechnet.

10. Die finanzielle Ersatzleistung fließt in vollem Umfang in die Vereinskasse und dient gemäß § 2 dem Zweck des Vereins.
11. Regelung der Ruhezeiten:
Die Ruhezeiten gelten wie folgt:
 - a) ganzjährig: Montag – Samstag 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
Sonn - und Feiertage ganztägig
 - b) Mittagszeit: Montag bis Samstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - c) Die Mittags – und Ruhezeiten gelten in der Zeit vom Wasseranstellen bis zum Wasserabstellen.

Während dieser Zeiten dürfen keine Tätigkeiten ausgeführt werden, die die Ruhe der Nachbarn stören würden (z.B. Rasenmähen, Hämmern, laute Musik usw.). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich sind die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchGBln) und die Gartenordnung zu beachten.

12. Das Radfahren in der Kolonie ist verboten.
13. Das Befahren der Kolonie mit Motorkraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
14. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundegesetz § 3.1, Leinenzwang.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und darf nur ein Amt (im Sinne § 4.1) inne haben.
2. Über die Form der Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, sie kann öffentlich oder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit wird ein erneuter Wahlgang notwendig. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung diesem Antrag zustimmt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand für die restliche Amtszeit durch Zuwahl, die der erweiterte Vorstand ausführt.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des erweiterten Vorstandes

1. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden ebenfalls einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
3. Die weiteren Mitglieder des Vergnügungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 13

Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert; mindestens jedoch einmal im Jahr – möglichst bis zum 31.03. eines Jahres. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist auf Beschluss des erweiterten Vorstandes eine Verschiebung bis zum 31.05 eines Jahres zulässig. In Einschränkung des § 8 der Satzung ist die schriftliche Einladung an jedes Mitglied zu richten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem in der Geschäftsordnung festgelegten Stellvertreter geleitet.
5. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; ist dies nicht der Fall muss eine neue Versammlung einberufen werden.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene oder verdeckte Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegen stehen. Über die Art der Abstimmung ist im Vorfeld ebenfalls abzustimmen.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Schriftführer hat zur Beurkundung des Inhalts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand innerhalb von vier Wochen vorzulegen und dem Vorsitzenden bzw. seines in der Geschäftsordnung festgelegten Stellvertreters gegenzuzeichnen ist.
9. Die Niederschrift ist auf Mehrheitsbeschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Kassierers und des Prüfberichtes der Kassenprüfer. Beschlussfassung hierüber und die Erteilung der Entlastung.
 - 1.2 Wahl oder Abberufung des Vorstandes (§§ 4 u. 5). Die Wahl erfolgt entsprechend §§ 11 und 12 der Satzung.
 - 1.3 Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge und sonstige ihr unterbreiteter Aufgaben.
 - 1.4 Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 1.5 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
 - 1.6 Wahl der Kassenprüfer.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen jeweils bis zum 31.12 beim Vorstand schriftl. eingereicht sein. Satzungsändernde Anträge hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Ein Beschluss zur Satzung bedarf der Dreiviertelmehrheit.

§ 15

Aufgaben der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Beide prüfen mindestens 1 x jährlich das Kassenbuch, Belege und die Kasse des Vereins. Das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung vorzutragen. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers bzw. des Vorstandes vorzuschlagen. Über jede Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, die vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

§ 16

Aufgaben der Delegierten

1. Die Vertretung des Vereins im Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V. erfolgt durch die Delegierten. Sie haben entsprechende Sitzungen des Bezirksverbandes regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge ihres Vereins zu vertreten und durch ihren Sprecher der Mitgliederversammlung sowie dem erweiterten Vorstand über Verlauf und Ergebnis zu berichten.
2. Der Vorstand hat die Delegierten über alle relevanten Vereinsthemen regelmäßig und umfassend zu informieren.

§ 17

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung soll nur beschlossen werden, wenn hierfür berechtigte Gründe vorhanden sind. Sie soll erst erfolgen, wenn alle Verpflichtungen des Vereins erfüllt sind.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit drei Liquidatoren.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung, das sein Vermögen an den Herman-Gmeiner-Fond Deutschland e.V. (SOS Kinderdörfer), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. und zwar ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2012 beschlossen. Sie ersetzt somit die gültige Satzung in der Fassung vom 05. März 2006. Die neue Fassung wurde am 31. Oktober 2012 ins Vereinsregister eingetragen.

Kleingartenverein Schutzverband e.V.